



# Amtsblatt Kreis Nordfriesland



**Sonderausgabe 23 vom 22.3.2020**

## **Inhalt**

## **Seite**

Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland zur Beschränkung privater  
Versammlungen auf dem Gebiet des Kreises Nordfriesland zur Bekämpfung  
der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

2



**Allgemeinverfügung  
des Kreises Nordfriesland  
zur Beschränkung privater Versammlungen auf dem Gebiet  
des Kreises Nordfriesland zur Bekämpfung der Ausbreitung des  
neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland zur Beschränkung privater Versammlungen auf dem Gebiet des Kreises Nordfriesland zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21.3.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22/2020, wird wie folgt geändert:

Der Abs. Nr. 1 – Private Veranstaltungen – wird wie folgt formuliert:

**1. Private Veranstaltungen**

Private Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Grillabende oder ähnliche Veranstaltungen sowie Ansammlungen von Personen im öffentlichen Raum ab einer Teilnehmerzahl von mehr als fünf Personen sind untersagt, sofern keine Verwandtschaftsverhältnisse ersten Grades bestehen.

Der Rest der o.g. Allgemeinverfügung bleibt unverändert.

Begründung:

Die o.g. Formulierung bringt den Willen des Verfügungsgebers genauer zum Ausdruck und ist rechtssicherer als die vorherige Formulierung „...sind ... zu untersagen ...“

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@nordfriesland.de-mail.de](mailto:info@nordfriesland.de-mail.de).

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 22.03.2020

gez.

Florian Lorenzen

Landrat